

kann im Bedarfsfall ein Antwortschein ausgestellt werden. Ist die Aushändigung des Antwortscheines nicht erforderlich, werden die vorausbezahlten Gebühren in der Fernmelderechnung des Fernsprech- oder Telex-Anschlusses gutgeschrieben, über den das Telegramm ausgehändigt wurde.

§18

Telegramme mit Vergleichung

Der Absender eines Telegramms kann durch den Dienstvermerk „tc“ verlangen, daß das Telegramm zwischen jeder übermittelnden und aufnehmenden Telegrafienstelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§19

Telegramme mit Empfangsanzeige

(1) Der Absender eines Telegramms kann durch den Dienstvermerk „pc“ verlangen, daß ihm Tag- und Uhrzeit der Aushändigung seines Telegramms durch eine telegrafische Empfangsanzeige mitgeteilt werden. ■

(2) Telegrafische Empfangsanzeigen werden im Rang der gewöhnlichen Telegramme übermittelt und ausgehändigt.

§20

Schmuckbiattel egramme

(1) Telegramme können auf Wunsch des Absenders auf Schmuckblatt ausgehändigt werden. Derartige Telegramme sind mit dem Dienstvermerk „lx“ zu kennzeichnen, dem möglichst die Nummer des gewünschten Schmuckblattes hinzuzufügen ist. Wird keine Schmuckblattnummer angegeben oder ist das gewünschte Schmuckblatt nicht vorrätig, wählt die Deutsche Post ein geeignetes Schmuckblatt aus.

(2) Kann die Bestimmungstelegrafienstelle ein Schmuckblatt nicht sofort ausfertigen, wird das Telegramm zunächst ohne Schmuckblatt ausgehändigt und die Schmuckblattaufbereitung dem Empfänger nachträglich mit der Briefpost übersandt.

§21

Listentelegramme

(1) Listentelegramme sind Telegramme, die mit gleichem Text an mehrere Empfänger in einem oder mehreren Bestimmungsorten gerichtet sind.

(2) Listentelegramme nehmen alle besonders gekennzeichneten Aufgabetelegrafienstellen an. Diesen Aufgabetelegrafienstellen übergibt der Absender eine Liste mit den Anschriften der Empfänger und den Telegrammtext.

(3) Eine fernmündliche Aufgabe ist unzulässig.

§22

Nachsenden von Telegrammen

(1) Will der Absender vorschreiben, wohin das Telegramm im Falle der Unzustellbarkeit nachzusenden ist, hat er es mit dem Dienstvermerk „fs“ und den Anschriften zu versehen, an die das Telegramm nötigenfalls nacheinander übermittelt werden soll.

(2) Können Telegramme am Bestimmungsort nicht ausgehändigt werden, sendet die Deutsche Post die Telegramme telegrafisch nach, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist.

(3) Telegramme werden stets mit demselben Rang nachgesandt, mit dem sie aufgegeben wurden.

§23

Telegramme mit besonderen Aushändigungsverlangen

(1) Der Absender kann durch den Dienstvermerk „re-mettre...“ (Tag der gewünschten Aushändigung) die Aus-

händigung des Telegramms an einem bestimmten Tag verlangen. Dem wird entsprochen, wenn das Telegramm rechtzeitig eingegangen ist und bei der Bestimmungstelegrafienstelle am angegebenen Tag eine Aushändigungsöglichkeit besteht.

(2) Der Absender kann durch den Dienstvermerk „mp“ verlangen, daß das Telegramm nur dem Empfänger ausgehändigt wird.

§24

Seefunktelegramme

(1) Seefunktelegramme sind Telegramme, die zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen Seefunkstellen übermittelt werden.

(2) Für den Seefunktelegrammdienst gelten die „Bestimmungen und Gebührensätze für den Seefunkdienst der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenbuch für den Seefunkdienst —“.

§25

Telegramme des Geldverkehrs

(1) Telegramme des Geldverkehrs sind telegrafische Postanweisungen, telegrafische Zahlkarten oder telegrafische Zahlungsanweisungen.

(2) Für Telegramme des Geldverkehrs gelten die Bestimmungen der Postordnung und der Postscheckordnung.

§26

Nachforschungen und Telegrammabschriften

(1) Der Absender oder der Empfänger eines Telegramms ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist von 4 Monaten

1. die Urschrift des Telegramms einzusehen,
2. Abschriften von der Urschrift zu verlangen,
3. Nachforschungen nach einem Telegramm zu fordern,
4. das Telegramm vollständig oder teilweise durch Dienstnotiz wiederholen zu lassen.

Der Antragsteller muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.

(2) Nachforschungen oder Wiederholungen, die nicht durch Pflichtverletzungen der Deutschen Post verursacht wurden, sind gebührenpflichtig.

§27

Aushändigungsarten

(1) Telegramme werden je nach ihrer Anschrift ausgehändigt

1. durch Übergabe an der Wohnung oder am Schalter,
2. über Fernsprechananschluß (zusprechen),
3. über Telex-Anschluß (zuschreiben),
4. über Fachanlagen oder Hausbriefkästen.

Die Ausfertigungen der über Fernsprechananschluß zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

(2) Für das Aushändigen der Telegramme gelten die zutreffenden Bestimmungen der Postordnung.

(3) Ist eine persönliche Aushändigung der Telegramme an den Empfänger oder einen Ersatzempfänger — ausgenommen eigenhändig auszuhändigende Telegramme — nicht möglich, können diese Telegramme in den Haus- oder Wohnungsbriefkästen eingelegt werden, wenn über die Wohnung des Empfängers und seine nur vorübergehende Abwesenheit (durch Befragen in der Hausgemeinschaft) keine Zweifel bestehen.

(4) Telegramme mit Vollanschrift an Empfänger mit Fernsprech- oder Telex-Anschluß können über Fernsprech- oder Telex-Anschluß ausgehändigt werden, wenn sie sich zum Zusprechen oder Zuschreiben eignen.